

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Zwölfter Abschnitt. Schleswig (Art. 109-114)

urn:nbn:de:hbz:466:1-61248

Durch spätere Abmachungen werden alle anderen Fragen geregelt, die sich aus der Abtretung des in Artikel 100 bezeichneten Gebietes ergeben können.

3 mölfter Abichnitt. Schleswig.

Artifel 109.

Die Grenze zwischen Deutschland und Dänemark wird gemäß ben Bunschen der Bevölkerung festgesetzt.

Zu diesem Zweck wird die Bevölkerung, welche das Gebiet des ehemaligen Deutschen Reichs nördlich einer von Often nach Westen verlaufenden Linie bewohnt (auf der Karte Nr. 4, die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt ist, durch einen braunen Strich gekennzeichnet):

die ungefähr 13 km oftnordöstlich von Flensburg von der Ostsee ausgebt,

bann nach Südwesten verläuft, südöstlich von Sygum, Ringsberg, Munkbrarup, Adelby, Tastrup, Jarpland, Oversee und nordwestlich von Langballigholz, Langballig, Bönstrup, Külschau, Weseby, Klein-Wolstrup und Groß-Solt verläuft,

dann nach Westen, südlich von Frörup und nördlich von Wanderup,

dann nach Südwesten, südöstlich von Oxlund, Stieglund und Ostenau und nordwestlich der Dörfer an der Straße Wanderup—Kollund,

dann nach Nordwesten, südwestlich von Löwenstedt, Joldelund, Goldelund, und nordöstlich von Kolkerheide und Högel bis zur Biegung der Soholmer Au ungefähr 1 km östlich von Soholm, wo sie die Südgrenze des Kreises Tondern erreicht, dieser Grenze bis zur Nordsee folgt,

füdlich der Inseln Föhr und Amrum und nördlich der Inseln Oland und Langeneß verläuft,

aufgefordert werden, sich durch eine Abstimmung zu entscheiden, welche unter folgenden Bedingungen stattfinden soll:

1. Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an und spätestens binnen einer Frist von zehn Tagen müssen die deutschen Truppen und Behörden (einschließlich der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte, Amtsvorsteher, Oberbürgermeister) das Gebiet nördlich der vorbezeichneten Linie räumen.

Innerhalb derselben Frist werden die Arbeiter- und Soldatenräte, die sich in diesem Gebiet gebildet haben, aufgelöst; ihre Mitglieder, die aus anderen Gegenden stammen und die ihr Amt am Tage des Inkraft- tretens des gegenwärtigen Bertrages ausüben oder es seit dem 1. März 1919 niedergelegt haben, müssen ebenfalls das Gebiet verlassen.

Das Gebiet wird unverzüglich einer internationalen Kommission von fünf Mitgliedern unterstellt, von denen drei durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte ernannt werden.

Die norwegische und schwedische Regierung werden gebeten werden, jede ein Mitglied zu ernennen; falls sie dies nicht tun, werden diese beiden Mitglieder durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte

gewählt.

Die Kommission, die erforderlichenfalls durch die notwendigen Truppen unterstützt wird, besitzt die allgemeine Verwaltungsbesugnis. Sie hat insbesondere unverzüglich für den Ersatz der entsernten deutschen Behörden zu sorgen und muß nötigenfalls selbst die Entsernung und den Ersatz derzenigen Ortsbehörden anordnen, bei denen dies notwendig erscheint. Sie trifft alle Maßnahmen, die sie für geeignet hält, um eine freie, geheime und unabhängige Abstimmung zu sichern. Sie läßt sich von technischen Beratern deutscher und dänischer Staatsangehörigkeit unterstützen, die sie aus der örtlichen Bevölkerung auswählt. Sie saßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Die Sälfte der Unkosten der Kommission und der durch die Bolksabstimmung verursachten Unkosten wird von Deutschland getragen.

2. Stimmberechtigt find ohne Unterschied des Geschlechtes alle Personen, die folgende Bedingungen erfüllen:

a) Sie müffen bei Inkrafttreten dieses Vertrages das 20. Jahr vollendet haben,

b) in dem der Volksabstimmung unterworfenen Gebiet geboren sein oder dort vor dem 1. Januar 1900 ihren Wohnsitz gehabt haben oder von den deutschen Behörden ausgewiesen worden sein, ohne dort ihren Wohnsitz beibehalten zu haben.

Jeder stimmt in der Gemeinde ab, wo er seinen Wohnsitz hat oder aus der er gebürtig ist. Die Militärpersonen, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der deutschen Armee, die aus dem der Bolksabstimmung unterworsenen Teil Schleswigs stammen, müssen in die Lage gesetzt werden, sich in ihren Heimatsort zu begeben, um an der Abstimmung teilzunehmen.

3. In dem Abschnitt des geräumten Gebiets nördlich einer von Often nach Westen verlaufenden Linie (auf der beigefügten Karte Nr. 4 durch einen roten Strich gekennzeichnet):

die südlich der Insel Alfen läuft und der Mittellinie der Flens-

burger Förde folgt,

die Förde an einem Punkte ungefähr 6 km nördlich von Flensburg verläßt und aufwärts dem Laufe des Baches folgt, welcher bei Kupfermühle vorbeifließt, dis zu einem Punkte nördlich von Niehuus, nördlich an Pattburg und Ellund vorbei und südlich von Fröslee verläuft und die Oftgrenze des Kreises Tondern an dem Punkte erreicht, wo sie sich mit der Grenze zwischen den alten Gerichtssprengeln von Slogs und Kjaer (Slogs Herred und Kjaer Herred) schneidet,

biefer letigenannten Grenze bis zum Scheibebedt folgt,

dem Laufe des Scheidebeck (Alte Au) abwärts folgt, dann dem der Süder Au und der Wied Au bis zu dem Bogen der letteren, ungefähr 1500 m westlich von Kuttebüll,

sich dann nach Westnordwest wendet und die Nordsee nördlich von Sieltoft erreicht,

bon dort nördlich der Infel Splt verläuft,

wird die oben vorgesehene Abstimmung spätestens drei Wochen nach der Käumung des Gebietes durch die deutschen Truppen und Behörden vorgenommen.

Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Mehrheit der Stimmen in diesem ganzen Abschnitt bestimmt. Es wird durch die Kommission unverzüglich zur Kenntnis der alliierten und assoziierten Hauptmächte gebracht und bekanntgegeben.

Wenn die Abstimmung zugunsten der Wiedereinverleibung dieses Gebietes in das Königreich Dänemark ausfällt, so ist die dänische Regierung nach Verständigung mit der Kommission ermächtigt, es durch ihre Militär= und Verwaltungsbehörden sogleich nach dieser Bekannt= machung besehen zu lassen.

4. In dem Abschnitt des geräumten Gebiets südlich des vorher erwähnten Abschnittes und nördlich einer Linie, die von der Oftsee 13 km von Flensburg ausgeht, um im Norden der Inseln Oland und Langeneß zu enden, wird spätestens fünf Wochen nach der Bolksabstimmung in dem vorhergehenden Abschnitt zur Abstimmung geschritten.

Das Ergebnis der Abstimmung wird nach Gemeinden bestimmt, und zwar nach der Mehrheit der Stimmen in jeder Gemeinde.

Artifel 110.

Bis zur Festsetzung an Ort und Stelle bestimmen die alliierten und assoziierten Hauptmächte eine Grenzlinie auf Grund des Ergebnisses der Bolksabstimmung und des Borschlages der internationalen Kommission, unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen und geographischen Bedingungen der Gegend.

Von diesem Zeitpunkt an kann die dänische Regierung diese Gebiete durch dänische Zivil- und Militärbehörden besetzen lassen, und die deutsche Regierung kann bis zu der genannten Grenzlinie die von ihr zurückgezogenen deutschen Zivil- und Militärbehörden wiedereinsetzen.

Dhauptmach

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte endgültig auf alle Hoheitsrechte über die Gebiete Schleswigs, die nördlich der vorstehend festgesetzen Grenzlinie liegen. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte werden die genannten Gebiete Dänemark übergeben.

Artitel 111.

Eine Kommission aus sieben Mitgliedern, von denen fünf durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eines durch Dänemark und eines durch Deutschland ernannt werden, tritt binnen 14 Tagen nach Festsstellung des endgültigen Ergebnisses der Abstimmung zusammen, um an Ort und Stelle die Grenzlinie sestzusehen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; sie sind für die Beteiligten bindend.

Artifel 112.

Alle Bewohner des an Dänemark zurückfallenden Gebiets erwerben ohne weiteres das dänische Indigenat (Bürgerrecht).

Die Personen jedoch, welche sich in diesem Gebiete nach dem 1. Oktober 1918 niedergelassen haben, können das dänische Indigenat nur mit Genehmigung der dänischen Regierung erwerben.

Artitel 113.

Binnen einer Frist von zwei Jahren seit dem Tage, wo die Staatshoheit über das gesamte der Volksabstimmung unterworfene Gebiet oder einen Teil desselben an Dänemark zurückfällt, kann jede Person über 18 Jahre, die in den an Dänemark zurückfallenden Gebieten geboren ist, aber in dieser Gegend keinen Wohnsitz hat und deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, für Dänemark optieren.

Jede Person über 18 Jahre, die in den an Dänemark zuruckfallenden Gebieten ihren Wohnsit hat, kann für Deutschland optieren.

Die Option des Chegatten schließt die der Chefrau, die Option der Eltern die der Kinder unter 18 Jahren ein.

Die Personen, welche das vorerwähnte Recht der Option ausgeübt haben, müssen innerhalb der darauffolgenden zwölf Monate ihren Bohnsit in den Staat verlegen, für den sie optiert haben.

Sie können ihren Grundbesit in dem Gebiete des anderen Staates behalten, in dem sie vor der Ausübung ihres Optionsrechtes ihren Wohnsit hatten. Sie können ihr bewegliches Eigentum jeder Art mitsnehmen. Es wird ihnen dafür kein Zoll, weder für die Einfuhr noch für die Aussuhr, auferlegt.

Artifel 114.

Der Anteil und die Art der finanziellen oder anderen Lasten Deutschlands oder Preußens, welche Dänemark übernehmen muß, werden nach Artikel 254 des Teiles IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Bertrages festgesetzt.

Durch besondere Abmachungen werden alle anderen Fragen geregelt, welche aus der vollständigen oder teilweisen Rückgabe der Gebiete erwachsen, die Dänemark auf Grund des Vertrages vom 30. Oktober 1864 abtreten mußte.

Dreizehnter Abichnitt. Selgoland.

Artitel 115.

Die Befestigungen, militärischen Anlagen und Häfen der Insel Helgoland und der Düne werden unter Aufsicht der Regierungen der alliierten Hauptmächte von der deutschen Regierung auf eigene Kosten binnen einer Frist zerstört, die von den genannten Regierungen festgesetzt wird.

Unter "Häfen" sind zu verstehen die Nordostmole, der Westdamm, die äußeren und inneren Wellenbrecher, das Land, das innerhalb dieser Wellenbrecher dem Weere abgewonnen wurde, und alle Anlagen, Besseltigungen und Bauten der Marine und der Armee, sowohl die vollendeten wie die im Bau befindlichen, innerhalb der Linien, welche nachsstehende Punkte verbinden, die auf Karte Kr. 126 der britischen Admiralität vom 19. April 1918 verzeichnet sind:

- a) Nördliche Breite 54° 10' 49"; Östliche Länge 7° 53' 39"
- b) " " 54° 10′ 35″; " " 7° 54′ 18″
- c) " " 54° 10′ 14"; " " 7° 54′ 00"
- d) " " 54° 10′ 17″; " " 7° 53′ 37″
- e) " " 54° 10′ 44"; " " 7° 53′ 26"

Deutschland darf weder diese Besestigungen, noch diese militärischen Anlagen, noch diese Häfen, noch irgendeine ähnliche Anlage wiedersherstellen.

Bierzehnter Abschnitt. Rugland und ruffifche Staaten.

Artifel 116.

Deutschland erkennt die Unabhängigkeit aller Gebiete, die am 1. August 1914 zum ehemaligen russischen Reiche gehörten, an und verpflichtet sich, diese Unabhängigkeit als dauernd und unantastbar zu achten.

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 259 und 292 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) und Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Bertrages erkennt Deutschland endgültig die Aushebung der Berträge von Brest-Litowsk sowie aller anderen Berträge, Bereinsbarungen und übereinkommen an, die es mit der maximalistischen Regierung in Rußland abgeschlossen hat.